



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle staatlichen Mittelschulen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.2-BS7501.2021/44/1

München, 12.04.2021
Telefon: 089 2186 2559
Name: Herr Kuplent

Leistungsnachweise, Festsetzung der Jahresfortgangsnoten und Prüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Staatsminister Prof. Dr. Piazolo hat Ihnen mit Schreiben vom 25.03.2021, Az. ZS.4-BS4363.0/669, mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen der Präsenzunterricht an Mittelschulen ab dem 12. April 2021 wieder aufgenommen wird.

Ergänzend dazu informieren wir Sie gerne wie folgt:

1. Leistungsnachweise und Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

In allen Jahrgangsstufen sind die Jahresfortgangsnoten grundsätzlich auf Grundlage der im Schuljahr 2020/2021 erbrachten Leistungen festzusetzen.

Leistungsnachweise können im Präsenzunterricht nach den allgemeinen Regelungen erbracht werden. Die besondere Ausnahmesituation soll – insbesondere nach längeren Phasen des Distanzunterrichts in

Form einer angemessenen Vorlaufzeit – in pädagogischer Verantwortung angemessen berücksichtigt werden.

Es ist sicherzustellen, dass längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler Materialien und Hilfestellungen erhalten. Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Infektionsschutzes – insbesondere wegen der von einer Grunderkrankung ausgehenden höheren Gefahr einer Infektion – beurlaubt wurden oder Schulen bzw. Klassen geschlossen werden müssen.

Nachholtermine für angekündigte und entschuldigt versäumte Leistungsnachweise können wie bisher schon im pädagogischen Ermessen mit angemessener Vorlaufzeit von in der Regel wenigstens einer Woche angesetzt werden, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 4 MSO. Die Bewertung eines Leistungsnachweises im Nachholtermin geht aus Gründen der Gleichbehandlung auch dann in die Jahresfortgangsnote ein, wenn diese sich dadurch verschlechtert.

Sollten ganze Klassen, Schülergruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler vergleichsweise wenige Leistungsnachweise erbracht haben, auf deren Grundlage die Festsetzung der Jahresfortgangsnote in einem Fach oder mehreren Fächern nicht erfolgen kann, soll im jeweiligen Fach nach einer angemessenen Vorlaufzeit eine **Ersatzprüfung** angeboten werden. Die Schülerinnen und Schüler – bei Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten – können frei entscheiden, ob sie die Ersatzprüfung absolvieren möchten. Entscheiden Sie sich gegen die Ersatzprüfung, wird anstelle der Jahresfortgangsnote eine Bemerkung in das Jahreszeugnis aufgenommen, vgl. § 18 Abs. 6 Satz 2 MSO.

Bei Durchführung einer Ersatzprüfung ist Folgendes zu beachten:

- Die Ersatzprüfung soll entsprechend der Art des Faches regelmäßig aus einem schriftlichen oder praktischen und nach Entscheidung der Schule einem zusätzlichen mündlichen Prüfungsteil bestehen.
- Die Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Wochen vorher anzukündigen.

- Mit dem Termin der Ersatzprüfung ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben.
- Die Ersatzprüfung kann im Schuljahr 2020/2021 bzw. für das Schuljahr 2020/2021 zählend je Fach nur einmal stattfinden und kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken.
- Die Ersatzprüfung kann in Abstimmung mit der Schülerin bzw. dem Schüler und bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten ausnahmsweise noch in den Sommerferien 2021 und – hier nur mit Einverständnis des staatlichen Schulamts – aus zwingenden Gründen ausnahmsweise auch bis spätestens Ende September 2021 absolviert werden. Das Jahreszeugnis ist in diesen Fällen entsprechend später auszustellen oder ein bereits ausgestelltes Jahreszeugnis gegen Rückgabe zu ersetzen.
- Die Jahresfortgangsnote wird gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayEUG aus dem Ergebnis der Ersatzprüfung und den bisher erzielten Leistungen gebildet.

2. Prüfungen

Liegen keine ausreichenden Leistungserhebungen vor, um die für die **Abschlussprüfung nach § 31 MSO** bzw. für die **besondere Leistungsfeststellung nach § 25 Abs. 1 und § 26 MSO** erforderlichen Jahresfortgangsnoten valide bilden zu können, kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler bei Minderjährigkeit in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten wahlweise nach folgenden Modalitäten an der jeweiligen Prüfung teilnehmen:

- Teilnahme als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nach § 28 MSO bzw. nach § 33 MSO oder
- Teilnahme an einer Ersatzprüfung in den betroffenen Fächern (s.o.) und Erwerb des Abschlusses als reguläre Schülerin bzw. regulärer Schüler. Die Ersatzprüfung kann bei Bedarf im Einzelfall auch nach

der Abschlussprüfung bzw. der besonderen Leistungsfeststellung in den Sommerferien 2021, längstens jedoch – hier mit Einverständnis des staatlichen Schulamts – bis Ende September 2021 erfolgen.

- Ein verbindlicher Antrag des Schülers bzw. der Schülerin und bei Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigten, entsprechend welcher Modalität die Abschlussprüfung bzw. die besondere Leistungsfeststellung erfolgen soll, muss bei der Schule bis **spätestens zum 21.05.2021** vorliegen. Die Schule informiert und berät die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig.

Liegen keine ausreichenden Leistungserhebungen vor, um die für den **erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nach § 19 MSO** erforderlichen Zeugnissenoten valide zu bilden, kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler bei Minderjährigkeit in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten wahlweise nach folgenden Modalitäten den Abschluss erreichen:

- Ablegen einer Prüfung nach den Vorgaben des § 21 MSO, die jedoch abweichend von der Regelung nicht nachträglich, sondern bereits im Juli des noch laufenden Schuljahres 2020/2021 durchgeführt wird, oder
- Teilnahme an einer Ersatzprüfung in den betroffenen Fächern (s.o.) und Erwerb des Abschlusses als reguläre Schülerin bzw. regulärer Schüler.
- Ein verbindlicher Antrag des Schülers bzw. der Schülerin und bei Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigten, nach welcher Modalität der Abschluss erreicht werden soll, muss bei der Schule bis **spätestens zum 25.06.2021** vorliegen. Die Schule informiert und berät die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig.

Die oben genannten Regelungen kommen für das verbleibende Schuljahr 2020/2021 zu Anwendung, um pandemiebedingte Erschwernisse für Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen auszugleichen.

Aus gegebenem Anlass weise ich noch auf Folgendes hin:

Ab dem Schuljahr 2020/2021 soll § 12 MSO vorbehaltlich des Ergebnisses des Gesetzgebungsverfahrens um eine Regelung zur Durchführung von Ersatzprüfungen ergänzt werden. Die Regelung soll sich an die o.g. Modalitäten einer Ersatzprüfung anlehnen und mit den entsprechenden Bestimmungen der Real- und Gymnasialschulordnung gleichziehen (vgl. § 22 RSO, § 27 GSO).

Die staatlich genehmigten Haupt- und Mittelschulen erhalten dieses Schreiben lediglich informationshalber.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Gremm', written in a cursive style.

Walter Gremm

Ministerialdirigent